

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Jugendhilfeausschuss</u>	<u>18.10.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss	<u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u>	<u>20.10.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss		<u>01.11.2005</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		<u>09.11.2005</u>

Inhalt:

Aufwendungen für Tagespflegepersonen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstellen 46400.71800	Haushaltsjahr jährlich	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage ausgewiesenen monatlichen Pauschalbeträge als laufende Geldleistung für Tagespflege gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ab 01.01.2006.

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Britta Gilgen</u> Amtsleiterin	<u>Marita Rudick</u> Dezernentin	<u>Klemens Schmitz</u> Landrat
-----------	--------------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
<u>D III</u>	<u>Alexander Kraus</u>	
<u>II / J</u>	<u>Gesa Rothauq-Steffen</u>	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	18.10.05						
FRA	20.10.05						
KA	01.11.05						
KT	09.11.05						

Begründung der Vorlage:

Mit dem In-Kraft-Treten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes – TAG (BGBl. I Nr. 76 S. 3852) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Tagespflegepersonen eine laufende Geldleistung für die Tagespflege gemäß § 23 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) zu gewähren.

Die Geldleistung umfasst u. a. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materielle Aufwendungen) sowie einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Kosten der Erziehung). Die Höhe der Geldleistung wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Eine Regelung durch das Land Brandenburg besteht dazu nicht.

Mit der Übernahme der Aufgabe nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) hatte die Verwaltung einen vorläufigen Aufwendungsersatz für Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 KitaG festgelegt. Da der Landkreis Uckermark seit dem 01.01.2005 zusätzlich die Kosten einer Gruppenunfallversicherung für die Tagespflegepersonen trägt und diesen die Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge hälftig erstattet (DS 67/2005), ist der Aufwendungsersatz für die Tagespflege zum 01.01.2006 neu festzulegen.

Für die Ermittlung und Feststellung, was angemessene Kosten für Sachaufwand und Betreuungsaufwand der Tagespflegepersonen sind, hat sich die Verwaltung an dem Kostenanteil des Landkreises Uckermark orientiert, den dieser für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu leisten hat.

Darüber hinaus folgt der Landkreis Uckermark den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge, wonach sich die Geldleistungen zusammensetzen aus 1/3 Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Kosten der Erziehung) und 2/3 Sachaufwand (materielle Aufwendungen), da andere Vergleichswerte nicht vorliegen.

Folgende Pauschalbeträge für Tagespflege (Aufwendungsersatz) sollen ab 01.01.2006 gelten.

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	310,00 €
Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs bis Schuleintritt	168,00 €
Kinder bis zur 6. Schuljahrgangsstufe (Grundschulalter)	108,00 €

Die Pauschalbeträge gelten für Kinder bis zum Schuleintritt bei einem Betreuungsumfang von 6 Stunden täglich (Regelbetreuung) und sind bei einer geringeren oder längeren Betreuung zu staffeln. Bei einer Betreuung von bis zu 4 Stunden sind 80 v. H. des jeweiligen Pauschalbetrages anzuwenden. Bei einer Betreuung von mehr als 6 Stunden ist der Kostenbeitrag analog der Einrichtungsförderung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG gestaltet.

Für die Betreuung von Hortkindern gelten die Pauschalbeträge für die Regelbetreuung von bis zu vier Stunden. Bei einer Betreuung von mehr als vier Stunden ist der Kostenbeitrag analog der Einrichtungsförderung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG gestaltet.

Der Landkreis Uckermark erstattet zusätzlich den Tagespflegepersonen monatlich bis zu 194,51 € für die Altersvorsorge und finanziert im Rahmen der Gruppenunfallversicherung 3,16 € pro Tagespflegeperson und Monat.

Anlage

Drucksachen - Nr.:

Monatliche Pauschalbeträge als laufende Geldleistung für Tagespflege gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII ab 01.01.2006.

Altersgruppe	Betreuungszeit	Laufende Geldleistung in €
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenalter)	bis 4 Stunden	248,00
	bis 6 Stunden	310,00
	mehr als 6 Stunden	389,00
vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Kindergartenalter	bis 4 Stunden	134,00
	bis 6 Stunden	168,00
	mehr als 6 Stunden	209,00
Kinder im Grundschulalter	bis 4 Stunden	108,00
	mehr als 4 Stunden	144,00
Nachtbetreuung	Erfolgt eine Betreuung des Kindes in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr (Nachtzeit), dann werden nur 50 % des jeweiligen Aufwendersatzes gezahlt.	
erhöhter Betreuungsauf- wand	Für einen notwendigen erhöhten Betreuungsaufwand kann die Verwaltung einzelfallbezogen einen höheren Pauschalbetrag vereinbaren.	